



HESSISCHER LANDTAG

19. 11. 2021

HHA

Dringlicher Berichts Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Verfassungsgemäße Sicherstellung der Hilfen in der Corona-Krise

Der Staatsgerichtshof (StGH) hat das Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz (GZSG) in seinem Urteil am 27. Oktober 2021 für verfassungswidrig erklärt. Dabei hat er in aller Klarheit gangbare Wege aufgezeigt, wie den Menschen und Unternehmen im Land verfassungskonform geholfen werden kann. Daneben hat er der Landesregierung eine Übergangszeit bis zum 31. März 2022 aufgezeigt, um solche Hilfen auf den Weg zu bringen. Nun gilt es, Hilfen, die auch nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs als zulässig angesehen werden, in eine verfassungskonforme Regelung zu überführen. Dabei sollte eine schnelle Neuregelung erfolgen, um nicht länger als notwendig ein verfassungswidriges Gesetz anwenden zu müssen. In der aktuellen pandemischen Situation muss aber prioritär sichergestellt werden, dass notwendige Hilfen schnell da ankommen, wo sie dringend gebraucht werden. Zumal zu befürchten ist, dass auch in der vierten Welle hohe Bedarfe entstehen werden. (Krankenhäuser, Pflege, Schausteller, Weihnachtsmärkte, Gastronomie).

Die Landesregierung wird ersucht, im Haushaltsausschuss (HHA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Der Haushaltsausschuss hat bereits viele Maßnahmen genehmigt. Laut dem letzten Quartalsbericht (Dritter Quartalsbericht zum Stichtag 30. September 2021) sind von den hier nach genehmigten 5,966 Mrd. € lediglich 2,985 Mrd. € zum Stichtag 30. September ausbezahlt worden. Viele der Maßnahmen sind nach der Auslegung des Staatsgerichtshofs nicht zur Bewältigung der Corona-Krise erforderlichlich oder geeignet; manche würden den „Corona-Check“ aber bestehen und werden vor allem dringend benötigt.
 - a) Welche genehmigten, aber noch nicht verausgabten Maßnahmen nach Ziffer 1 des Wirtschaftsplans des GZSG entsprechen den Vorgaben des StGH an Erforderlichkeit und Geeignetheit?
 - b) Welche genehmigten, aber noch nicht verausgabten Maßnahmen nach Ziffer 2 des Wirtschaftsplans des GZSG entsprechen den Vorgaben des StGH an Erforderlichkeit und Geeignetheit?
 - c) Welche genehmigten, aber noch nicht verausgabten Maßnahmen nach Ziffer 3 des Wirtschaftsplans des GZSG entsprechen den Vorgaben des StGH an Erforderlichkeit und Geeignetheit?
 - d) Welche genehmigten, aber noch nicht verausgabten Maßnahmen nach Ziffer 4 des Wirtschaftsplans des GZSG entsprechen den Vorgaben des StGH an Erforderlichkeit und Geeignetheit?
 - e) Welche genehmigten, aber noch nicht verausgabten Maßnahmen nach Ziffer 5 des Wirtschaftsplans des GZSG entsprechen den Vorgaben des StGH an Erforderlichkeit und Geeignetheit?
 - f) Welche genehmigten, aber noch nicht verausgabten Maßnahmen nach Ziffer 6 des Wirtschaftsplans des GZSG entsprechen den Vorgaben des StGH an Erforderlichkeit und Geeignetheit?
 - g) Welche genehmigten, aber noch nicht verausgabten Maßnahmen nach Ziffer 7 des Wirtschaftsplans des GZSG entsprechen den Vorgaben des StGH an Erforderlichkeit und Geeignetheit?
2. Inwieweit könnte – die in der Übergangszeit zwar zulässige – aber dennoch verfassungswidrige Schuldenaufnahme durch die Nutzung von Rücklagen zum Beispiel durch Ausgabenreste reduziert werden?

3. Wie plant die Landesregierung, die erheblichen Steuermehreinnahmen im Jahr 2021 von fast 1,8 Mrd. € und weiteren 880 Mio. € im Jahr 2022 zur Reduzierung der Schuldenaufnahme durch das GZSG zu verwenden?
4. Wie plant die Landesregierung sicher zu stellen, dass die notwendigen Hilfen für die Menschen im Land, die durch die Folgen der vierten Welle dringend notwendig werden, schnell dort ankommen?
5. Welche Folgen hätte nach Einschätzung der Landesregierung eine unverzügliche Abwicklung des Sondervermögens für die Auszahlung der notwendigen Hilfen?
6. Nach dem Urteil des StGH gibt es bislang seit drei Wochen keinerlei Kommunikation der Landesregierung über die Frage, wie man das Urteil umzusetzen gedenkt. Das Schweigen aus dem HMdF und die (Nicht)-Beantwortung unseres Dringlichen Berichtsantrags 29/6303 legt nahe, dass keine Vorbereitung auf mögliche Szenarien seitens der Landesregierung erfolgt ist. Wie gedenkt die Landesregierung die Vorgaben des StGH einzuhalten und die notwendigen Hilfen für die Menschen rechtssicher zu ermöglichen?
7. Wie ist der Zeitplan für die weiteren Haushaltsberatungen, um Planungssicherheit für die Menschen in der Krise zu schaffen?

Wiesbaden, 19. November 2021

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock